

Zeitschrift: Der freimüthige und unparteiische schweizerische Schulbote
Band: - (1832)
Heft: 17

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gedeihen dieser Anstalt, und in eurer Ausübung derselben den besten Lohn seiner edeln Bemühungen finden. So wünscht es redlich der auf euer wahres Wohl bedachte

Ferd. Fried. Zyro, Diakonus zu Wasen im Emmenthal.

Kanton Aargau.

Am 24sten Juli versammelten sich zu Lenzburg 112 aargauische Lehrer, um sich über einen dem kleinen Rathe des Kantons einzureichenden Vorschlag mehrerer in das künftige Schulgesetz aufzunehmender Bestimmungen zu besprechen. Es würden sich noch mehr Lehrer dazu eingefunden haben, wenn nicht theils ein vorher mitgetheiltes Concept Mißbeliebiges enthalten, theils die Ansicht, daß auf diesem Wege nichts für die Hebung des Schulwesens gewonnen werden dürfte, Manche zurückgehalten hätte. In dieser Versammlung ward beschlossen, folgende Punkte in den Vorschlag aufzunehmen.

1) „In jeder Ortsschulpflege soll ein Mitglied ein Lehrer, in Städten aber außer dem Schuldirektor noch ein anderer Lehrer darin sein. Die Lehrer auf dem Lande treten nach den Anstellungsjahren, jährlich abwechselnd, in die Schulpflege; in Städten bleibt es dem Gemeindrath überlassen, die Wahlart zu bestimmen. Der Wunsch soll ferner ausgedrückt werden, daß die Zahl (?) der Schulpflege beschränkt werde.“ Durch diesen Vorschlag soll die in einigen Städten des Kantons schon bestehende Einrichtung, daß der jedesmalige Schulrektor regelmäßiges Mitglied der Schulpflege ist, erweitert und auf die Landschullehrer ausgedehnt werden. Die jährliche Abwechslung der Landschullehrer kann, da von Ortsschulpflegern die Rede ist, nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo entweder in einem Orte mehrere Lehrer sind, oder mehrere Orte eine gemeinschaftliche Schulpflege haben, was wohl nicht der Fall ist oder doch nicht seyn sollte. Nicht leicht werden in einem Orte auf dem Lande mehr als zwei Schullehrer sein; es reichte also hin zu bestimmen, daß die Lehrer des gleichen

Orts in der Mitgliedschaft der Schulpflege abwechseln; in Städten dagegen, wo die Zahl der Primar- und Sekundarlehrer größer ist, ist die Anciennität im Lehramte wohl die einfachste und schicklichste Norm der Reihenfolge. Aber hier ist der Umstand übersehen, daß in mehreren Städten die Primar- und Sekundarschule gänzlich getrennt sind und jede eine verschiedene Schulpflege hat; hier hätte zunächst die Bereinigung beider Schulpflegen als nothwendig, wie sie es ist, dargelegt und dann bestimmt gesagt werden sollen, von welcher der beiden Schulen man wünsche, daß außer dem Rektor der Sekundarschule noch ein Lehrer Mitglied der Schulpflege sein solle. Auch wäre es nicht überflüssig gewesen, hier zu bemerken, ob man die nur provisorisch Angestellten und die Hilfslehrer mit einbegreife oder nicht. Wenn von Beschränkung der Mitgliederzahl der Schulpflege die Rede ist, so kann die Meinung wohl nicht sein, daß von den nothwendigen Mitgliedern, zu welchen ich den Ortspfarrer, ein Mitglied des Gemeindraths, den Schulfondverwalter, den Schreiber der Schulpflege und den oder die vorgeschlagenen Lehrer rechne, noch eins hinwegbleiben solle; gut wäre es aber gewesen zu bemerken, daß nie einer der beißenden Lehrer mit der Schreiberei der Schulpflege beauftragt werden solle, vorzüglich weil ein treuer Lehrer dazu nicht Zeit haben dürfte. In Bayern ist nach der neuesten Schulordnung in jeder Stadt, wo sich ein Gymnasium befindet, der Rektor des Gymnasiums immer der Präsident der Stadtschulpflege.

2) „In jedem Bezirke besteht eine Lehrerkonferenz aus allen öffentlich angestellten Lehrern. Jede Lehrerkonferenz wählt drei Mitglieder in den Bezirksschulrath, welche die Regierung entweder bestätigt oder verwirft; unter diesen Lehrern muß ein Sekundarlehrer sein. Jede Bezirks-Lehrerkonferenz schlägt für den Kantonschulrath einen Kandidaten vor; aus diesen 11 Kandidaten wählt die Regierung einen zum Mitgliede. Wenigstens müssen zwei Mitglieder des Kantonschulrathes wirkliche Lehrer sein.“ Hiedurch würden sämmtliche Lehrer eines Bezirks in ein Wahlkolle-

gium vereinigt, das sich so oft versammeln würde, als solche Vorschlagswahlen vorzunehmen wären. Dieser Vorschlag ist besser als die anderswo dafür vorgeschlagene Schulsynode aller Lehrer eines Kantons, weil die Bezirkslehrer einander doch eher kennen und beurtheilen können. Aber auch zu dieser näheren Bekanntschaft der Lehrer eines Bezirkes, und zu ihrer innigeren Befreundung und dem Zusammenwirken für ihre Fortbildung wie für die Hebung ihrer Schulen sind Bezirks-Lehrerkonferenzen mit monatlichen Versammlungen so dringend wünschbar, daß dieser gute Gedanke auch in dem Falle ausgeführt werden sollte, wenn die hohe Regierung etwa den gegenwärtigen Vorschlag ablehnt.

3) „In jedem Bezirke ist ein Schulinspektor, welcher aus der Zahl der Lehrer (des Bezirkes?) gewählt wird.“ Dieser Vorschlag hat Mehreres gegen sich: a) ein Lehrer kann und soll die zu einem solchen Schulinspektorate nothwendige Zeit nicht seinem eigenen Unterrichte abbrechen; b) ein Lehrer findet schwerlich bei andern Lehrern Geneigtheit, ihre Schulen von ihm inspizieren zu lassen; c) wenn ein Lehrer die andern Schulen seines Bezirkes inspiziert, wer inspiziert seine Schule? d) die bisherige Uebung, daß jeder Bezirksschulrath jährlich aus seiner Mitte einen Inspektor zur Beiwohnung der Schulprüfungen und Berichterstattung darüber ernannte, war hinlänglich, weil auch ein Nichtschulmann, wenn er wissenschaftlich gebildet ist, aus den geschriebenen Berichten der Lehrer selbst und seiner eignen Anschauung der Schule sehr wohl einen solchen, meist oberflächlichen Bericht zusammenstellen kann. Furcht vor dem Schulinspektor kann wohl die glänzendsten Scheinprüfungen hervorbringen, schwerlich aber treuen Amtseifer erwecken, welcher auch durch das beste Lob des Inspektors nicht so wirksam gemacht werden kann, als einerseits durch bessere Besoldung, namentlich unsrer Landschullehrer, und andererseits durch die jetzt endlich anzuordnende völlige Oeffentlichkeit jedes öffentlichen Unterrichts.

R.